

**Antrag
auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel nach
Kanzleisitzverlegung (§ 27 Abs. 3 BRAO)**

An den
Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer Kassel
Karthäuserstraße 5a

34117 Kassel

- Anlagen:
1. Aktueller Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO im Original
 2. ausgefüllter Fragebogen zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel nach Kanzleisitzverlegung (§ 27 Abs. 3 BRAO)

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. auch Geburtsname)	
Bisherige Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter: Tel: Fax: E-Mail.
Bisherige Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Geburtsdatum und -ort	

Ich war bisher Mitglied der Rechtsanwaltskammer _____

und beantrage als Folge der Verlegung meines Kanzleisitzes die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel.

Ergänzend beziehe ich mich auf die Angaben in dem beiliegenden Fragebogen.

Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Kanzleiverlegung

beibehalten.

nehmen in

(Straße, Hausnummer, Ort)

Meine **Kanzlei** habe ich eingerichtet in:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

bei _____

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ich werde eine Zweigstelle einrichten in:

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Hinweis: Gem. § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, sofern die Zweigstelle nicht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel eingerichtet wird, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Ich unterhalte eine Vermögensschadensversicherung zu der Policen-Nr. _____

bei der _____.

Die Versicherung ist von mir am _____ über den Kammerwechsel informiert worden. Ein aktueller Nachweis im Original liegt als Anlage bei.

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen
zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel nach
Kanzleisitzverlegung (§ 27 Abs. 3 BRAO)

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antwort
1	Schwebt gegen Sie ein - anwaltsgerichtliches Verfahren, - Verfahren wegen Wiederrufs der Zulassung, - Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat, - strafgerichtliches Verfahren?	Ggf. Stelle oder Gericht, bei dem das Verfahren schwebt, sowie Aktenzeichen angeben.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> Ja
2	Wollen Sie nach Ihrer anderweitigen Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben oder übernehmen?	§ 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
3	1. Wo werden die Rechtsanwaltspersonalakten über Sie geführt? 2. Werden bei einer sonstigen Stelle Personalakten über Sie geführt?	Angabe, wo diese Personalakten angefordert werden können: Ggf. angeben, wo diese Personalakten angefordert werden können <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
4	Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer Rechtsanwalts-GmbH	Ggf. angeben, durch wen die Rechtsanwalts-GmbH zugelassen wurde Der Name der Rechtsanwalt GmbH lautet:	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 32 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mit ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 77,00 € habe ich am durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer

IBAN: **DE79 5209 0000 0000 3548 13** BIC: **GENODE51KS1**

entrichtet.

Verrechnungsscheck über die Verwaltungsgebühr in Höhe von 77,00 € ist beigelegt.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit –

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.1992 – NJW 1993, 317 - wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit neu definiert. Voraussetzung für die Vereinbarkeit ist, dass Sie **rechtlich** und **tatsächlich** in der Lage sind, neben Ihrem Zweitberuf den Anwaltsberuf auszuüben.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswertem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, 266, 268; BGH Beschl. vom 17.12.1990 – BRAK-Mitteilungen 1991, 102). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.11.1992 ausdrücklich gebilligt worden.

Ob ein Rechtsanwalt **tatsächlich** in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, bestimmt sich danach, inwieweit im Einzelfall die durch die anderweitige Inanspruchnahme bedingten Grenzen seiner Arbeitskraft ihm noch eine ordnungsgemäße Betätigung als Anwalt von mehr als nur unerheblichem Umfang gestatten. Dies ist anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend verfügen kann, während seiner Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zu erreichen ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzleiort und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Anwaltsberufs führen (BGHZ 71, 138, 142).

Ferner müssen Sie **rechtlich** in der Lage sein, neben Ihrem Zweitberuf die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben. Hierzu legen Sie dem Zulassungsantrag bitte eine Kopie Ihres Anstellungsvertrages, eine Stellenbeschreibung (sofern sich die Art der Tätigkeit nicht bereits aus dem Anstellungsvertrag ergibt) sowie eine **unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung** Ihres Arbeitgebers (mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift) entsprechend dem nachfolgenden Muster bei:

Zu dem Antrag des/der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit:

unser unwiderrufliches Einverständnis,

- **dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt ausüben,**
- **dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder oder Dritte nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,**
- **dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren,**
- **dass die unwiderrufliche Freistellungserklärung entgegenstehende arbeitsvertragliche Regelungen insoweit ändert,**
- **dass außerhalb dieser Erklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.**

Sofern Sie Ihre Kanzlei in den Räumen Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung, gewahrt werden.

Sofern Sie als Syndikus Ihre Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten wollen, ist Ihre jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das Tätigwerden in Eilfällen sicherzustellen.

Wir verweisen auf das Tätigkeitsverbot nach § 46 BRAO

Rechtsanwaltskammer Kassel